

Vorlage für den Ortsbeirat Kürrenberg
 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft
 Haupt- Finanzausschuss
 Stadtrat

ABWÄGUNG / WÜRDIGUNG

DER STELLUNGNAHMEN ZUM SONDERGEBIET „IM SEEL“ MAYEN-KÜRRENBURG

**AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
NACH § 3 (2) BAUGESETZBUCH UND
DER BEHÖRDEN SOWIE
SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
NACH § 4 (2) BAUGESETZBUCH**

Stand: 10.02.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Erfordernis der Planung.....	3
2. Verfahrensrechtliche Aspekte.....	4
3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB	6
3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall- wirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 08.01.2019.....	6
3.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Schreiben vom 04.12.2018	10
3.3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 05.12. 2018	12
3.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserwirtschaft, Schreiben vom 05.12. 2018	16
3.5 Westnetz GmbH, Schreiben vom 27.11.2018.....	20
3.6 Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 08.01.2019	23
3.7 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 29.01.2019	26

1. Erfordernis der Planung

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans »Im Seel« in Mayen-Kürrenberg.

Im Stadtteil Kürrenberg wurde in Ergänzung zu einem dort bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits im Jahr 1995 eine Biogasanlage ursprünglich auf der Grundlage des § 35 (1) BauGB errichtet und in Betrieb genommen. Seither wurde die Biogasanlage in mehreren Schritten erweitert.

Die Biogasanlage der Biogas Kraft GmbH & Co. KG (BGA Kraft) in Kürrenberg ist eine Biogasanlage, die aus biologisch verwertbaren Rest- und Abfallstoffen Biogas erzeugt und somit diese Rest- und Abfallstoffe einer stofflichen Verwertung im Sinne des Kreislauf-Wirtschaftsgesetzes zuführt. Verwertet werden feste biologische Rest- und Abfallstoffe (derzeit überwiegend Bestandteile der Biotonne des Landkreises MYK) sowie flüssige Rest- und Abfallstoffe (derzeit überwiegend Fette aus der Lebensmittelherstellung). Außerdem wird hier die Gülle aus dem eigenen landwirtschaftlichen Rindermastbetrieb vergärt.

Im Sinne des Gebots der Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB haben sich verschiedene Belange herauskristallisiert, die das städtebauliche Erfordernis der vorliegenden Bauleitplanung begründen. Dies betrifft zum einen die Leistung eines Beitrags zum Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Existenzsicherung der Landwirtschaft im ländlichen Raum

Die Herstellung und energetische Nutzung von Biomasse gehört zu den erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung unterstützt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und setzt dabei auch zunehmend auf die Nutzung von Biomasse. Mit den getroffenen planungs- und förderrechtlichen Maßnahmen soll u.a. auch der Strukturwandel in der Landwirtschaft im ländlichen Raum unterstützt werden.

Ein wesentlicher Belang zur Rechtfertigung der gemeindlichen Planungsabsicht ist die in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB genannte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Insbesondere aus umweltbezogenen Gesichtspunkten ist der Betrieb der Biogasanlage positiv zu bewerten, da auf diese Weise ein Beitrag zum Klimaschutz wie etwa in Form der Minimierung von CO₂-Emissionen erzielt werden kann.

Weitere positive Effekte für die Umwelt sind die Geruchsreduzierung (z.B. verhindert die Vergärung von Gülle die sonst bei der Lagerung entstehenden Methan- und Geruchsemissionen) sowie eine bessere Verträglichkeit der ausgebrachten Substrate für die landwirtschaftlichen Böden.

Außerdem wird die Möglichkeit nach Verwertung der im Biogasverfahren anfallenden Produkte geschaffen wie etwa die Verwertung des erzeugten Gas für die Wärme- und Stromversorgung oder die Nutzung von anfallenden Gärresten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans will die Stadt daher einen Beitrag dazu leisten, dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Mit der Energiewende hat nun der Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung einen „allgemeinen“ Charakter erlangt. Das am 30.07.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, 1509) hat insbesondere die allgemeine Stärkung des Klimaschutzes bereits auf der Ebene der kommunalen Planungen zum Ziel.

Eine wichtige Bedeutung kommt auch dem in § 1 (6) Nr. 8 b BauGB verankerten Belang der Landwirtschaft zu. Demnach hat eine planende Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Sicherung des Betriebsstandortes der Biogasanlage können für den ortsansässigen Landwirt günstige Rahmenbedingungen im Hinblick auf

eine langfristige Existenzsicherung und eine Einkommensalternative im ländlichen Raum geschaffen werden. Durch entsprechende Verträge zur Lieferung von Substraten und Verwertung der Gärreste wird dem ansässigen Landwirt neben den „traditionellen“ Einkünften aus der Landwirtschaft eine dauerhafte (gesicherte) Einnahmequelle geschaffen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb und somit eine Dauerhaftigkeit für den Betrieb der Biogasanlage ist gegeben. Eine wirtschaftliche Betriebsführung der Biogasanlage ist bereits heute durch die Verwertung der anfallenden Produkte (Stromeinspeisung, Nutzung der Wärme im Betrieb und zur Trocknung sowie der Einsatz der anfallenden Gärreste im angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb) möglich.

Von einem dauerhaften Betrieb der Biogasanlage kann ausgegangen werden. Somit wird den aus städtebaulicher Sicht notwendigen Kriterien der Wirtschaftlichkeit entsprochen.

Die Planungsziele sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes,
 - durch Verlagerung der Wertschöpfung in den ländlichen Raum,
 - durch Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen und organischen Produkten,
 - durch Herstellung eines hochwertigen Düngers,
2. Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. Stärkung und Förderung der Erneuerbaren Energien,
4. Wegfall der Lagerung und Verwertung organischer Reststoffe und somit Minimierung von Geruchs- und Treibhausgasemissionen (CH₄ und N₂O),
5. Verringerung der Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten sowie Reduzierung von CO₂-Emissionen durch Substitution von Kohle, Heizöl und Erdgas und dadurch Reduzierung des CO₂-Ausstosses (Klimawandel) durch die Nutzung der Wärme im landwirtschaftlichen Betrieb.

Bei der Planung sind aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter sowie der Belang von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB wird auch eine Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt.

Mit Bekanntmachung vom 20.11.2018 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB verkündet. Diese fand in der Zeit vom 28.11. 2018 bis einschließlich 11.01.2019 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Diese Beteiligungsfrist endete am 11.01.2019.

Nachfolgend aufgelistete Behörden haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt zum Bebauungsplan abgegeben:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
2. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung,
3. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde,
4. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserwirtschaft,
5. Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz,
6. Westnetz GmbH und
7. Stadtwerke Mayen GmbH.

Stellungnahmen ohne abwägungsrelevanten Inhalt zum Bebauungsplan haben abgegeben:

1. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz,
2. Handwerkskammer Koblenz,
3. IHK Koblenz,
4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Osteifel-Westerwald,
5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
7. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung,
8. Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH,
9. PLEDOC GmbH,
10. Energienetze Mittelrhein GmbH,
11. Deutsche Telekom Technik GmbH,
12. Vodafone Kabel Deutschland GmbH und
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 08.01.2019

Stellungnahme				
<div style="text-align: right;">Rheinland-Pfalz STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD</div> <div style="margin-top: 20px;"><p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 56003 Koblenz</p><p>Stadtverwaltung Mayen Postfach 19 53 56709 Mayen</p><p>REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFÄLLWIRTSCHAFT, BÖDENSCHUTZ</p><p>Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Dienstgebäude Kurfürstenstraße 12-14 Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2955 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdNord.rlp.de</p><p>08 01 2019</p><table border="0"><tr><td>Mein Aktenzeichen 324 – 137-00088 04 Bitte immer angeben!</td><td>Ihr Schreiben vom 22.11.2018 3-3,1/f/er</td><td>Ansprechpartner(in)/ E-Mail Andreas Nilles Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de</td><td>Telefon/Fax 0261 120-2977 0261 120-882977</td></tr></table></div> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB; Aufstellung Bebauungsplan „Im Seel“ in Mayen-Kürrenberg, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes dazu; TOB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Oberflächenwasserbewirtschaftung Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Fläche für die Versickerung vorgesehen. Hierfür wird noch ein eigenständiges Erlaubnisverfahren durchgeführt. Aus Sicht der Niederschlagswasserbewirtschaftung bestehen somit keine Bedenken.2. Allgemeine Wasserwirtschaft In dem Plangebiet Teil A liegt kein Oberflächengewässer, das Plangebiet Teil B (Streuobstwiese) grenzt an den Trillbach. Dadurch ist keine Beeinträchtigung des Gewässers zu erwarten. In der Begründung wird aufgeführt, dass das Niederschlagswasser zukünftig vor Ort versickert und nicht dem Trillbach zugeführt wird. Dies wird aus wasserwirt-	Mein Aktenzeichen 324 – 137-00088 04 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 22.11.2018 3-3,1/f/er	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Andreas Nilles Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2977 0261 120-882977
Mein Aktenzeichen 324 – 137-00088 04 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 22.11.2018 3-3,1/f/er	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Andreas Nilles Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2977 0261 120-882977	
1/2				



schaftlicher Sicht begrüßt, da der Trillbach durch diverse Niederschlagswasser-
sereinleitungen schon Vorschädigungen aufweist.

Hierzu verweise ich auf das gesonderte wasserrechtliche Genehmigungsverfah-
ren.

3. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Was-
serfassungen betroffen.

4. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz
keinen Eintrag aus.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung
des Bebauungsplanes, sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes aus
wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kennt-
nisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

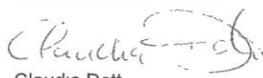
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Nilles', written over a horizontal line.

Andreas Nilles

	<p>Abwägungsvorgang</p> <p><u>1. Oberflächenwasserbewirtschaftung</u></p> <p>Die vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene des Bebauungsplans keinen weiteren planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p> <p>Wie in der Stellungnahme dargelegt, erfolgt im Bebauungsplan lediglich die planungsrechtliche Sicherung der für die Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser notwendigen Flächen. Die weitergehende Ausgestaltung obliegt im Zuständigkeitsbereich des Wasserrechts.</p> <p>Die Anregung zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Planvollzugsebene zu berücksichtigen.</p> <p><u>2. Allgemeine Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Zustimmung zur angedachten Form der Niederschlagswasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen im Hinblick auf mögliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren lösen für die Ebene des Bebauungsplans keinen weiteren planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Anregungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>3. Grundwasserschutz</u></p> <p>Die Mitteilung, wonach keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p><u>4. Abfallwirtschaft, Bodenschutz</u></p> <p>Die Mitteilung, wonach das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine Einträge ausweist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>
	<p>Beschluss</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>

3.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Schreiben vom 04.12.2018

<p>Stellungnahme</p> <p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 8 61 - Landesplanung</p> <p>04 12 2018</p> <p>Referat 9 63-P im H a u s e</p> <p>Auskunft erteilt Zimmer Telefon</p> <p>Frau Dott 310 0261/108-305</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen, OT Kürrenberg, für den Bereich „Im Seel“ und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Seel“ der Stadt Mayen, OT Kürrenberg;</p> <p>Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;</p> <p>Sehr geehrte Damen u. Herren,</p> <p>zu der v g Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Im Seel“ hat die Stadt Mayen mit Schreiben vom 27.09.2017 die landesplanerische Stellungnahme gem § 20 LPlG beantragt. Das Verfahren ist noch anhängig und wird in Kürze abgeschlossen werden.</p> <p>Wir verweisen insofern auf die künftige landesplanerische Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen daher derzeit gegen die vorliegenden Planungen Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Claudia Dott</p> <p><small>N:\Sachgebiete\Landesplanung\la_pl_Verfahren\9 63-P_SNF Plan Mayen, Im Seel, 04.12.2018.doc</small></p>
--

3.3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 05.12.2018

<p>Stellungnahme</p> <p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft Az.: N-70 - 2018 - 33609</p> <p>05.12.2018</p> <p>Ref. 9.63 im Hause</p> <p>Auskunft erteilt: Zimmer: Telefon:</p> <p>Frau Ridder 410 0261- 108 349</p> <p>Bauort: Mayen, Kürrenberg, Außenbereich Gem. Flur Flurst. Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Flurstücke 112/1, 112/2, 112/3, 113, 116, 119/1 Antragsteller Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 3 Herrn Jürgen Heilmayer, Rosengasse 2, 56727 Mayen Vorhaben: Bebauungsplan der Stadt Mayen, Ortsteil Kürrenberg, "Im Seel"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme Ihr Schreiben vom 23.11.2018, Az: 9.63 - Bauleitplanung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde vom Grundsatz her mitgetragen.</p> <p>Vor einem rechtskonformen Satzungsbeschluss sind noch einige Fragestellungen auf- bzw. nachzuarbeiten und in die Verfahrensunterlagen einzubringen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird laut Inhalten der Begründung zur planungsrechtlichen Sicherung und potenziellen Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage aufgestellt.</p> <p>Die entsprechende GmbH & Co.KG verfügt nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde im gesamten B-Plangebiet über kein Eigentum und hat somit über Flächen und Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Kompensation keine Verfügungsgewalt. Die abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB, die verpflichtend auch die rechtliche Sicherung der Flächen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG beinhalten muss, ist derzeit nicht gegeben. Im Geltungsbereich des B-Plans sind 3 unterschiedliche Eigentümer/Innen verzeichnet. D.h., dass mit diesen Eigentümern/Innen und deren Rechtsnachfolgern im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages das Recht zum Herstellen und zur dauerhaften Unterhaltung der Maßnahmen zugunsten der GmbH & Co.KG und deren Rechtsnachfolger sowie zugunsten der Trägerin der Planungshoheit geregelt sein muss.</p>

Sofern eine rechtliche Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit von Maßnahmen nicht erfolgt, ist die Verpflichtung aus dem § 15 Abs. 4 BNatSchG und somit aus dem § 1a BauGB nicht erfüllt. Ein solcher Bebauungsplan könnte u.E. rechtmäßig nicht beschlossen werden und auch keinen Planungsstand nach § 33 BauGB erreichen.

Um die Eingriffsregelung aus dem Naturschutzrecht innerhalb der Bauleitplanung im Sinne des § 1a BauGB abschließend zu regeln, ist es des Weiteren erforderlich, die Anteile der ordnungsrechtlich bereits zugelassenen Anlagen und die diesen Anlagen zugeordneten Kompensationsverpflichtungen von den künftig auf der bauplanungsrechtlichen Grundlage des B-Plans zu genehmigenden Anlagen zu unterscheiden. Es muss in der zeichnerischen Darstellung erkennbar sein, für welche Flächenanteile künftig noch Kompensation zu erbringen ist. Des Weiteren sind entweder verschiedenen Bauflächenanteilen entsprechende Kompensationsanteile zuzuordnen, damit diese in die nachgeordneten ordnungsrechtlichen Zulassungsverfahren übernommen werden können oder es ist alternativ eine Regelung aufzunehmen, dass mit der künftig ersten ordnungsrechtlichen Zulassung, die Kompensation in Gänze zu erbringen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Ridder

	<p>Abwägungsvorgang</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Entsprechend der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Hierin werden die Herstellung sowie die dauerhafte Unterhaltung der Maßnahmen geregelt.</p> <p>Neben der planungsrechtlichen Sicherung der Flächenbereitstellung für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf diese Weise auch die notwendige dauerhafte Sicherung für die Unterhaltung und Verfügbarkeit der Flächen.</p> <p>Die Eingriffsregelung wird somit entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt und umgesetzt.</p> <p><u>„Altverpflichtungen“ zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft</u></p> <p>Im Bebauungsplan sind verschiedene Vorgaben aus den im Rahmen der Genehmigungsverfahren auferlegten Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Dies betrifft die im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungsflächen von Hecken und Sträuchern sowie die erhaltenswerten Baumstandorte, die schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Biogasanlage liegen.</p> <p>Jedoch wurden einzelne Maßnahmen vor dem Hintergrund einer künftigen nutzer- und funktionsgerechten Ausnutzung des Betriebsgeländes überplant wie etwa die um die Fermenter ursprünglich angedachte Graseinsaat.</p> <p>In der erstellten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurden diese Maßnahmen entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt und eingestellt mit der Konsequenz, dass sich ein höherer Ausgleichsbedarf ergibt.</p> <p>Insofern beinhaltet der vorliegende Bebauungsplan die Anregungen der UNB.</p> <p>Um der Anregung der UNB nach besserer Nachvollziehbarkeit der bereits in den ursprünglichen Genehmigungsverfahren auferlegten Maßnahmen zu entsprechen, erfolgt in der Planurkunde eine farbliche Differenzierung.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung der Planzeichnung, von der die Planinhalte bzw. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine erneute Beteiligung i.S. des § 4a (3) BauGB ist nicht notwendig, zumal der Anregung der UNB entsprochen wird.</p>
	<p>Beschluss</p> <p>Die Anregung nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Regelung der Herstellung und dauerhaften Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen/-flächen wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung nach einer weitergehenden differenzierenden Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen aus den bisherigen Genehmigungsverfahren und den neu hinzukommenden Maßnahmen wird ebenfalls berücksichtigt.</p>

3.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserwirtschaft, Schreiben vom 05.12.2018

<p>Stellungnahme</p> <p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft Az.: N-70 - 2018 - 33609</p> <p>05.12.2018</p> <p>Ref. 9.63 Bauleitplanung im Hause</p> <p>Auskunft erteilt: Zimmer: 410 Telefon: 0261- 108 349</p> <p>Frau Ridder</p> <p>Bauort: Mayen, Kürrenberg, Außenbereich Gem. Flur Flurst. Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Flurstücke 112/1, 112/2, 112/3, 113, 116, 119/1 Antragsteller Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 3 Herrn Jürgen Heilmayer, Rosengasse 2, 56727 Mayen Vorhaben: Bebauungsplan der Stadt Mayen, Ortsteil Kürrenberg, "Im Seel"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Wasserrechtliche Stellungnahme Ihr Schreiben vom 23.11.2018, Az: 9.63 - Bauleitplanung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der Belange, die die Untere Wasserbehörde zu vertreten hat, sind vor Beschlussfassung noch einige wasserrechtliche Fragestellungen zu klären.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der planerische Nachweis der Regen-/Oberflächenwasserrückhaltung innerhalb des B-Planverfahrens nicht das erforderliche wasserrechtliche Verfahren zum Bau/Ausbau des RRHB-Erdbeckens, in welches eingeleitet werden soll, ersetzt. In Bezug auf einen erforderlichen Abschlag/Notüberlauf in den Trillbach, bzw. eines seiner Seitengewässer, trifft dies ebenso zu.</p> <p>In der Örtlichkeit haben wir festgestellt, dass das bereits vorhandene RRHB als Notüberlauf in das Haveriebecken abschlägt. Das Haveriebecken muss vollumfänglich, vorsorgend für Schadensereignisse zur Verfügung stehen. Sollte durch einen Schadensfall das Becken gefüllt sein und zeitlich deckungsgleich ein Starkregenereignis eintreten, welches mittelbar oder unmittelbar in dieses Becken einleitet, verliert das Haveriebecken seinen Sinn und Zweck.</p> <p>Ist das Haveriebecken bereits mit abgeschlagenem Regenwasser gefüllt und tritt dann eine Haverie ein, kann es ebenfalls nicht mehr seinen Sinn und Zweck erfüllen.</p> <p>Im Entwurf der Planurkunde ist das Gewässer III. Ordnung auf dem Flurstück Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Nr. 111 (zwischen Kläranlage und Plangebiet) im Bereich des Flurstückes Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Nr. 116, dort wo der natürliche Tiefpunkt im</p>
--

Gelände verläuft, als Oberflächengewässer nicht vorhanden. In der Örtlichkeit fließt das Wasser unterhalb der Kläranlage in einen Schacht und tritt unterhalb des Flurstückes 116 zum Trillbach hin aus.

Vorsorglich weisen wir auch hier darauf hin, dass der B-Plan kein wasserrechtliches Verfahren zum Ausbau von Gewässern (Verrohrung) ersetzt und sich aus dem B-Plan kein Rechtsanspruch zu einer Verrohrung ableiten lässt.

Ob ein (altes) Wasserrecht vorhanden ist, muss geprüft werden. Die Untere Wasserbehörde wird hierzu recherchieren.

Im Hinblick auf die Starkregen- und Schadensereignisse am Trillbach und seines Seitengewässers, aus der jüngsten Vergangenheit sowie im Hinblick auf das Hochwasserschutzkonzept ist es u.E. vor der Aufstellung des B-Plans erforderlich, die ordnungsrechtlichen Fragestellungen zu klären (z.B. Rechtmäßigkeit der Verrohrung: das Einlaufbauwerk des Nebengewässers in die Verrohrung hat das Starkregenereignis zu Pfingsten 2017 nicht fassen können, Wasser ist oberirdisch unkontrolliert abgeflossen, u.a. in das RRHB der Biogasanlage; wie ist der Notüberlauf des RRHB ordnungsgemäß zu regeln und welche Flächen müssen ggf. in der Planurkunde hierfür nachrichtlich dargestellt werden; wie kann die Gewässerunterhaltungspflichtige ihrer Unterhaltungspflicht im Geltungsbereich des B-Plans nachkommen etc.).

Mit freundlichen Grüßen


Monika Ridder

Abwägungsvorgang

Wasserrecht

Die Ausführungen, wonach durch die wasserwirtschaftlich relevanten Festsetzungen im Bebauungsplan nicht die notwendigen wasserrechtlichen Verfahren ersetzt werden zur Kenntnis genommen.

Havariebecken

Die vorgebrachten Anregungen zum Betrieb des Havariebeckens, welches im Übrigen lt. Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 15.04.2011, Az.: 314-23-137/1996-21, keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, berühren nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der verbindlichen Bauleitplanung.

Diese Anregungen betreffen die der Bauleitplanung nachfolgenden Verfahren der Planvollzugsebene und obliegen in deren Zuständigkeitsbereich.

Für den Bebauungsplan besteht daher kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Flurstück Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Nr. 111

Das Flurstück Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Nr. 111 ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Das Flurstück steht auch nicht im Eigentum des Biogasanlagenbetreibers, so dass hieraus etwaige Unterhaltungsansprüche und Verpflichtungen gegenüber diesem nicht bestehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde u.a. insbesondere die Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser untersucht und einer Lösung zugeführt.

So werden die unbelasteten Niederschlagswasser einer im südöstlich des Teilgebiets SO 3 gelegenen Fläche zugeführt. Diese Fläche ist auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 14 BauGB als private Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Rückhaltung und Versickerung der im Bebauungsplangebiet anfallenden, unbelasteten Niederschlagswasser festgesetzt.

Grundlage hierfür bildet die vom Ingenieurbüro Brück und Saxler, Polcher Straße 4, 56727 Mayen, vorgenommene Überprüfung der Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers. Die Untersuchung zeigt, dass das derzeit schon vorhandene Beckenvolumen des Erdbeckens um rd. 90 m³ vergrößert werden muss, um ein zusätzliches Rückhaltevolumens zu schaffen.

Weitergehende Details im Hinblick auf die „Ausgestaltung“ sowie den Betrieb der Mulde sind in der Planvollzugsebene im Rahmen der einzuholenden wasserrechtlichen Genehmigung zu klären.

Es gilt festzuhalten, dass mit der o.a. Untersuchung der Nachweis erbracht wurde, dass aus dem Bebauungsplangebiet keine Niederschlagswasser dem Trillbach (= Gewässer III. Ordnung) zugeführt werden, sondern vollständig innerhalb der im Bebauungsplangebiet festgesetzten Fläche beseitigt werden können.

3.5 Westnetz GmbH, Schreiben vom 27.11.2018

Stellungnahme

WESTNETZ

Teil von innogy

Westnetz GmbH Am Heiligenhauschen · 56814 Faid

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 1953
56709 Mayen

Regionalzentrum Rauschermühle

Ihre Zeichen	3-3 17hei
Ihre Nachricht	22 11 2018
Unsere Zeichen	F-RP/Ma
Name	Andreas Mayer
Telefon	02671 982-1258
Telefax	0201 12-1232630
E-Mail	andreas.mayer@westnetz.de

Faid, 27 November 2018

Flächennutzungsplan-Änderung Bereich „Im Seel“, Mayen-Kürrenberg
hier Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans bestehen

Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

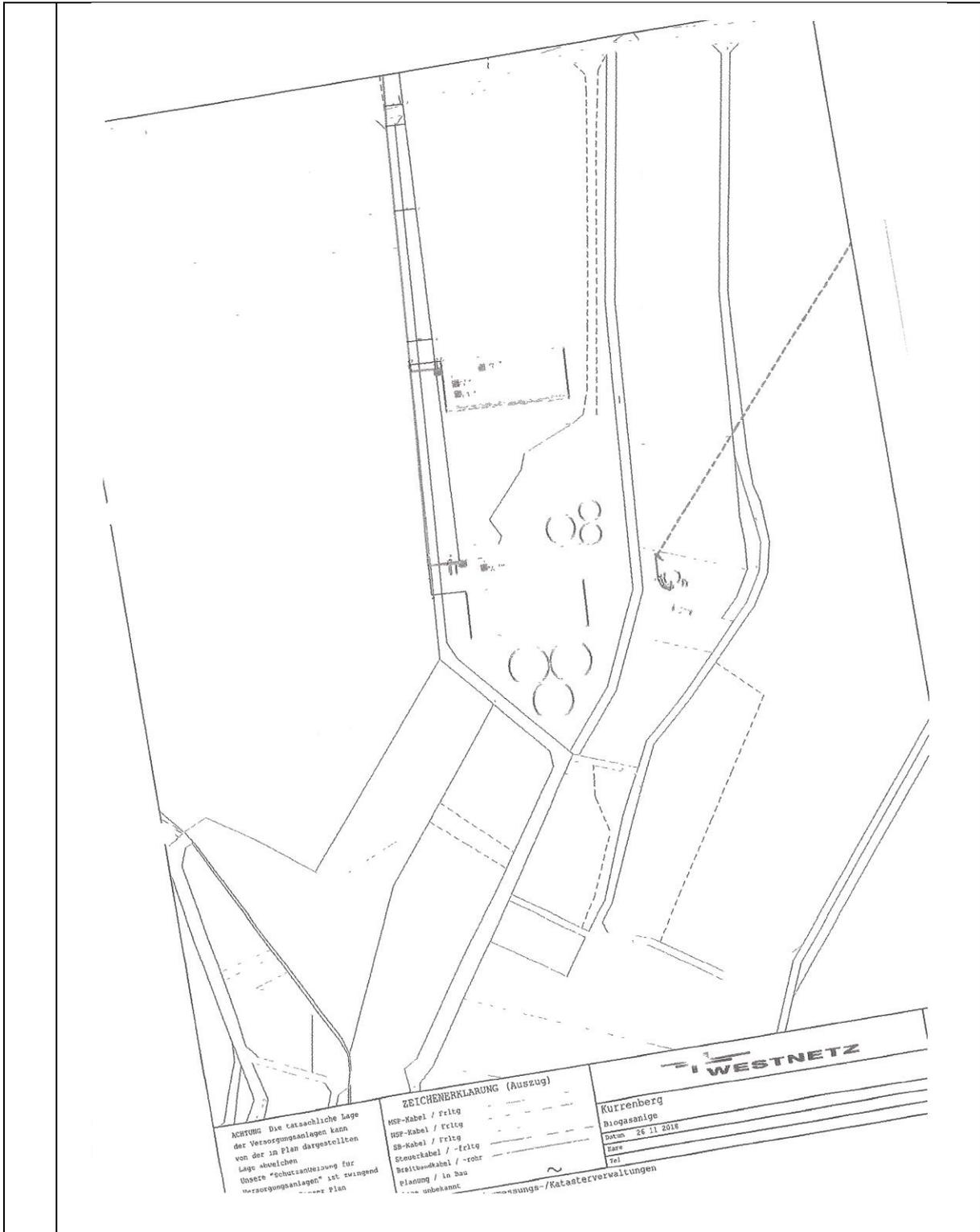

Guido Hens


Andreas Mayer

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Westnetz GmbH
Rauschermühle · 56647 Saffig · T 0800 93786389 · westnetz.de · **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gronner · Dr. Stefan Kuppers · Dr. Achim Schröder · Jürgen Wefers
Sitz der Gesellschaft Dortmund · eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 25719
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADE330 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Glaubiger-IdNr. DE05ZZ00000109489 · USt-IdNr. DE813798535





3.6 Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 08.01.2019

Stellungnahme

STADTWERKE MAYEN GMBH

Tel 0 26 51 / 96 67 - 0 Fax 0 26 51 / 96 67 - 76
eMail info@stwmly.de Website www.stwmly.de

Stadtwerke Mayen GmbH Kehrger Str 8-10 56727 Mayen

Stadtverwaltung Mayen
Fachb 3-3 1 Stadtpl /Herr Heilmayer
Rosengasse 2
56727 Mayen

Bankverbindung Wasserwerk
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto -Nr 17 871
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE94 5765 0010 0000 0178 71
Volksbank RheinAhrEifel eG (BLZ 577 615 91) Kto -Nr 166 078 00
(BIC GENODED1BNA) IBAN DE84 5776 1591 0016 6078 00
Bankverbindung Parkeneinrichtungen
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto -Nr 16 002 040
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE28 5765 0010 0016 0020 40
Volksbank RheinAhrEifel eG (BLZ 577 615 91) Kto -Nr 166 027 00
(BIC GENODED1BNA) IBAN DE44 5776 1591 0016 6027 00
Bankverbindung Netzebad
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto -Nr 160 015 13
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE95 5765 0010 0016 0015 13

Auskunft erteilt: Frau Schmitz Telefon-Durchwahl: 02651 / 96 67 72 Unser Zeichen: hs Mayen, 05.12.2018

Flachennutzungsplan-Änderung Bereich „Im Seel“, Mayen-Kürrenberg
Ihr Schreiben vom 22.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir bereits mit Schreiben vom 23.10.2017 mitgeteilt haben, bestehen seitens der Stadtwerke Mayen grundsätzlich keine Bedenken.
Der Grundschutz für die Löschwasserversorgung in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ist gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Schmitz
Heike Schmitz
Prokuristin

GrE 96 m³/h !!


Geschäftsführer Heinz Stoll
Vorsitzender des Aufsichtsrates Wolfgang Treis
Handelsregister-Eintrag B 12976 Amtsgericht Koblenz
Steuernummer 29 / 652 / 1181 / 9
USt-Id.Nr. DE 476 743 066

	<p>Abwägungsvorgang</p> <p>Nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen wird für den Betrieb eine Löschwassermenge von 96 m³/h benötigt. Somit kann aus dem öffentlichen Netz keine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden.</p> <p>Die abschließende Klärung hat grundsätzlich in der Planvollzugsebene zu erfolgen. Dabei ist im vorliegenden Planungsfall von Bedeutung, dass der Nachweis der fehlenden Löschwassermenge im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des jeweiligen Eigentümers steht.</p> <p>Eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan in Form einer Fläche für die Löschwasserversorgung ist vorliegend aus den nachfolgend angeführten Gründen nicht notwendig:</p> <p>Unter Berücksichtigung des in § 1 (6) BauGB verankertem Belangs nach Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit der Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB ist zu erwähnen, dass im Plangebiet auch ohne eine entsprechende Festsetzung in der Ebene des Bebauungsplans einer Fläche für die Löschwasserversorgung solche Anlagen und Einrichtungen zulässig sind.</p> <p>So sind Anlagen der Löschwasserversorgung als dienende Einrichtungen des jeweiligen Grundstücks und seiner Hauptnutzung einzustufen und auf der Grundlage § 14 (1) BauNVO als untergeordnete Nebenanlage zulässig.</p> <p>Gemäß dem derzeit vorliegenden Kenntnisstandes obliegt es somit im Zuständigkeit des jeweiligen Betroffenen, entsprechende Einrichtungen auf seinem Grundstück bereitzuhalten, da eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt werden kann. Hieraus ist die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung als eine private Aufgabe des Eigentümers abzuleiten.</p> <p>Gemäß den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO im Bebauungsplangebiet uneingeschränkt zulässig.</p> <p>In Ergänzung hierzu tritt die „Generalklausel“ des § 14 (2) BauNVO. Demnach sind die in § 14 (2) BauNVO aufgeführten Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, ausnahmsweise zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.</p> <p>Die angeführten planungsrechtlichen Voraussetzungen gewährleisten daher auch ohne verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan die Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen für eine ausreichende Löschwasserversorgung.</p> <p>Eine wesentliche Voraussetzung für eine gesicherte Erschließung i.S. des § 30 (1) BauGB liegt somit vor, die in der Planvollzugsebene unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen der weiteren Ausgestaltung bedürfen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann diesem Belang dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung entsprechend Rechnung getragen werden.</p>
	<p>Beschluss</p> <p>Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p>

3.7 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 29.01.2019

Stellungnahme

30. Jan. 2019 12:16 LGB Mainz +49 6131 9254 123 Nr. 4409 S. 1/2

 **Rheinland-Pfalz**
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 69 | 66130 Mainz

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 19 53
56709 Mayen

Emy-Roeder-Straße 6
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

29.01.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon
Bitte immer angeben!	22.11.2018	
3240-1282-17/V3	3-3.1/hei	
kp/lmo		

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Seel" sowie Bebauungsplan "Im Seel" der Stadt Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 02.11.2017 (Az.: 3240-1282-17/V1) nehmen wir dankend zur Kenntnis. Die dort getroffenen Aussagen gelten weiterhin wie folgt für den geänderten Bebauungsplan:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass das ausgewiesene Plangebiet "Im Seel" im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Carolus" und "Mayen III" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6



Fax S von ID: +49 6131 9254 123 an: Schlich, Gerd 30.01.2019 12:18:03 Uhr [00:00:49] OK S.001/002

30. Jan. 2019 12:16

LGB Mainz +49 6131 9254 123

Nr. 4409 S. 2/2



Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Ergänzung zur Stellungnahme:

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der geologisch nahe Untergrund wird teilweise von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.2 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prlnz\241282173.docx

2/2

